



## » Antragslose Arbeitnehmerveranlagung »

Hat ein Dienstnehmer ausschließlich Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, dann führt eine Arbeitnehmerveranlagung regelmäßig zu einer Steuergutschrift, weil insbesondere bei Bezugsänderungen der Lohnsteuerabzug unterjährig zu hoch erfolgt. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Steuerpflichtigen hat jedoch in der Vergangenheit von der Möglichkeit einer Arbeitnehmerveranlagung nicht Gebrauch gemacht und so auf zustehende Steuergutschriften verzichtet.

Vor diesem Hintergrund hat die Steuerreformkommission für derartige Fälle die Einführung einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung angeregt, die mit dem Steuerreformgesetz 2016 umgesetzt und 2017 für das Veranlagungsjahr 2016 erstmals zur Anwendung kommt.

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung ist vom Finanzamt von Amts wegen dann vorzunehmen, wenn bis Ende des Monats Juni keine Abgabenerklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht worden ist und das Finanzamt aufgrund der Aktenlage annehmen kann,

- o dass der Gesamtbetrag der zu veranlagenden Einkünfte ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften besteht und
- o dass aus der Veranlagung eine Steuergutschrift resultiert, welche höher ist als jene, die sich aufgrund übermittelter Daten zu Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen ergeben würde.

Eine antragslose Veranlagung hat das Finanzamt weiters auch dann vorzunehmen, wenn bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres keine Abgabenerklärung für den betreffenden Veranlagungszeitraum abgegeben wurde und sich nach der Aktenlage eine Steuergutschrift ergibt.

Wurde eine antragslose Veranlagung vorgenommen, dann kann innerhalb der allgemeinen Frist zur Arbeitnehmerveranlagung von fünf Jahren eine Abgabenerklärung eingebracht werden, um zum Beispiel Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen zu können. Das Finanzamt ist dann verpflichtet, über diese Abgabenerklärung zu entscheiden und den Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung aufzuheben.

Die Einführung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung und auch ein ergangener Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung befreit nicht von der allgemeinen Steuererklärungspflicht. Das heißt: Haben sich die Einkommensverhältnisse geändert und werden zum Beispiel erstmals neben Einkünften aus einem Dienstverhältnis auch solche aus einer Vermietung und Verpachtung erzielt, dann ist eine Steuererklärung einzureichen, auch wenn das Finanzamt auf Grund der bisherigen Verhältnisse eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen hat.

## » Registrierung der Registrierkasse bis 1.4.2017 »

Die Registrierkassenpflicht für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz über EUR 15.000,00 und davon Barumsätzen über EUR 7.500,00 wurde mit 1.4.2016 eingeführt. Mit spätestens 1.4.2017 müssen die von Unternehmen in Erfüllung ihrer Aufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht eingesetzten Registrierkassen mit einer „Sicherheitseinrichtung“ ausgestattet und beim Finanzamt registriert sein.

Ab dem 1.4.2017 haben die von einer Registrierkasse ausgestellten Belege dann auch

- o die Kassenidentifikationsnummer,
- o das Datum und die Uhrzeit der Belegausstellung,
- o den Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen und
- o den Inhalt des maschinenlesbaren Codes

zu enthalten.

Wir haben dazu ausführlich in unseren ECA Wissen Ausgabe 12 und Ausgabe 12b berichtet. Gerne senden wir Ihnen diese auf Anfrage elektronisch zu.

## » KMU-Investitionszuwachsprämie »

Am 25.10.2016 hat die Bundesregierung im Rahmen des Vortrages an den Ministerrat die Eckpunkte einer KMU-Investitionszuwachsprämie zur Stärkung privater Investitionen vorgestellt. Wir haben darüber in unserer Ausgabe des ECA-Monat 12/2016 bereits berichtet.

### Beginn und Abwicklungsstellen für die Förderung

Die Richtlinie zu diesem Förderprogramm soll gemäß einer Information auf der Homepage der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) vom Bund in Kürze mit Wirksamkeit ab 9.1.2017 beschlossen werden. Die aws ist für Förderanträge aller Branchen außer Tourismus zuständig. Förderanträge der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) einzubringen.

### Fristgerechte Antragsstellung

In Ihrer Information über die Abwicklung der Förderung weist die aws darauf hin, dass die Einreichung des Antrages vor Durchführungsbeginn des Projektes zu erfolgen hat. Darunter wird

- o die rechtsverbindliche Bestellung,
- o der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn,
- o das Datum der ersten Lieferung oder Leistung oder
- o die erste Rechnung, der Abschluss des Kaufvertrages oder die Leistung einer (An-)Zahlung

verstanden. Kein Datum dieser Sachverhalte darf zeitlich vor der Einreichung des Antrages liegen. Die Anträge sind bei der aws mit Hilfe des Fördermanagers (<https://foerdermanager.awsg.at>) und bei der ÖHT über die E-Mail-Adresse ([izp@oeht.at](mailto:izp@oeht.at)) einzureichen.

### Zielgruppe der Förderung

Die Förderung soll von Einzelunternehmen und Gesellschaften in Anspruch genommen werden können,

- o die ein gewerbliches Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern betreiben,
- o über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- o Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind.

Unternehmen, die nicht drei Jahresabschlüsse über zwölf Monate umfassende Wirtschaftsjahre für die Berechnung des Investitionszuwachses heranziehen können, sollen nicht förderbar sein.

### Förderbare Investitionen

Gefördert werden sollen materielle, aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die zum Beispiel eine Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte, eine Diversifizierung der Produkte oder Dienstleistungen oder eine Änderung des Produktionsprozesses zum Inhalt haben. Damit eine Neuinvestition förderbar ist, muss der Umfang der Investition das Kriterium eines „Investitionszuwachs“ erfüllen, der bei Kleinst- und Kleinunternehmen um zumindest EUR 50.000,00 und bei Mittleren Unternehmen um zumindest EUR 100.000,00 höher liegen muss, als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre.

Unter Kleinst- und Kleinunternehmer ist gemäß dem Vortrag an den Ministerrat ein Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter und unter Mittleren Unternehmen ein solches mit einer Mitarbeiteranzahl zwischen 49 und 250 gemeint.

### Umfang der Förderung

Der Zuschuss ist für Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 15 % des Investitionszuwachses von zumindest EUR 50.000,00 bis zu EUR 450.000,00 und für Mittlere Unternehmen bis zu 10 % des Investitionszuwachses von zumindest EUR 100.000,00 bis zu EUR 750.000,00 vorgesehen. Die Auszahlung der Förderung soll als Einmalbetrag erfolgen.

### Nicht förderbare Kosten

Gemäß Beschreibung der Förderbedingungen auf der Homepage der aws sollen unter anderem folgende Kosten nicht förderbar sein:

- o vor Antragstellung entstandene Kosten und Kosten für Investitionen, die vor Antragstellung bestellt wurden,
- o leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- o Fahrzeuge, ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel wie zum Beispiel Stapler,
- o Grundstücke sowie Finanzanlagen,
- o aktivierte Eigenleistungen und
- o Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über EUR 5 Mio.

## **Dauer der Förderung**

Für die KMU-Investitionszuwachsprämie sind für 2017 und 2018 jeweils EUR 87,5 Mio. und damit insgesamt EUR 175 Mio. bereitgestellt. Anträge für die Gewährung einer Investitionszuwachsprämie können daher bis zur Ausschöpfung dieser Mittel ab 9.1.2017 bis 31.12.2018 gestellt werden.

## **Anmerkung**

Warum die KMU-Investitionszuwachsprämie nur Mitgliedern der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zustehen soll und daher zum Beispiel der von einem Arzt oder einem anderen, nicht den beiden Kammern angehörigem Unternehmer initiierte Investitionszuwachs nicht förderungswürdig ist, wird wohl das Ergebnis einer Interessenspolitik sein: Denn warum andere Berufsgruppen mit ihren Investitionen keine Arbeitsplätze schaffen, was erklärtes Ziel der Förderaktion gemäß dem Vortrag an den Ministerrat ist, kann sachlich nicht nachvollzogen werden.

Unverständlich ist auch der Umstand, warum Neugründer von der Förderung offensichtlich ausgeschlossen werden. Neugründer könnten gezielt gefördert werden, wenn die Investitionszuwachsprämie im Neugründungsfall an die Voraussetzungen des Neugründungsförderungsgesetzes gebunden wird.

Das in Kraft setzen der Förderaktion mit 9.1.2017 vor Beschlussfassung der Förderrichtlinie soll wohl zu Gunsten der potenziellen Förderwerber verstanden werden. Allerdings trifft dies nur bedingt zu: Denn all jene, die auf Grund der bisher bekannten Informationen die Investitionszuwachsprämie vermeintlich nicht in Anspruch nehmen, werden jedenfalls dann endgültig von dieser Förderung ausgeschlossen, wenn die betreffenden Anschaffungen bestellt aber vor Auftragserteilung kein Antrag gestellt wurde. Die Beantragung der Investitionszuwachsprämie vor Bestellung als Förderbedingung und damit der Start der Förderung mit dem 9.1.2017 mutiert so zur Förderfalle.

Es bleibt abzuwarten, ob die derzeit bekannten Ungereimtheiten dieser Förderaktion mit der zur Beschlussfassung anstehenden Richtlinie ausgeräumt sein werden.

## **»Rang 17 für Österreich im weltweiten Korruptionswahrnehmungsindex «**

Transparency International hat am 25.1.2017 den Corruption Perceptions Index 2016 (CPI 2016) präsentiert. Danach belegen dieses Jahr die ersten drei Ränge Dänemark, Finnland und Neuseeland. Am Ende der Rangliste finden sich Nordkorea, Syrien, der Südsudan und Somalia.

Österreich liegt auf Rang 17 von insgesamt 176 erfassten Staaten und ist damit gegenüber dem Vorjahr um einen Platz abgerutscht. Die positive Entwicklung der letzten zwei Jahre ist damit vorerst zu Ende und die Verbesserung von Rang 26 des Jahres 2013 hin auf Rang 10 des Jahres 2005 ist wieder etwas in die Ferne gerückt. Im EU-Vergleich liegt Österreich weiterhin nur im Mittelfeld und unter anderem deutlich hinter den Nachbarstaaten Deutschland (Rang 10) und der Schweiz (Rang 5).

Eva Geiblinger, Vorstandsvorsitzende von Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) hat die Platzierung von Österreich wie folgt kommentiert: „Die erneute Verschlechterung Österreichs im CPI ist besorgniserregend und ein deutliches Signal an Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Der zögerlich begonnene Weg in Richtung mehr Transparenz und Korruptionsfreiheit wird nicht konsequent weitergegangen.“